

Amtsblatt

für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholtz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow

Pinnow, 6. März 2022

Nummer 3 | 32. Jahrgang | Woche 9

Amtlicher Teil in dieser Ausgabe:

Seiten 2 bis 8



Das „Gesetz über die Gebietsänderung der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse, Berkholtz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow (Uckermark) (Gebietsänderungsgesetz für das Amt Oder-Welse – GebietsÄ-GOder-Welse)“, Drucksache 7/4467, wird voraussichtlich im März im Landtag des Landes Brandenburg beschlossen.

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Beauftragter Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

- Haushaltssatzung der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2021Seite 3
- Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Berkholzer Straße“ der Gemeinde Berkholz-Meyenburg gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)Seite 4
- Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04 „Freiflächenphotovoltaikanlage Mark Landin“Seite 4
- Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05 „Solarpark Schönermark“Seite 5
- Termine der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ 2022.....Seite 7

Informationen aus den Sitzungen

- Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 01.02.2022.....Seite 8

– Ende des amtlichen Teils –

II. Nichtamtlicher Teil

- Werden Sie Interviewer/-in beim Zensus 2022.....Seite 9
- Einladung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf.....Seite 9

– Ende des nichtamtlichen Teils –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Beauftragter Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 1.852.900 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.874.500 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 14.800 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 6.700 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 2.043.300 € |
| Auszahlungen auf | 2.261.200 € |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.716.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.730.600 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	296.600 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	480.600 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	29.900 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	50.000 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen für die

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, werden auf einen Betrag größer als 50.000 € festgesetzt und für außerordentliche Aufwendungen auf einen Betrag größer als 25.000 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird für nachfolgende Kontengruppen größer als 10.000 € festgesetzt:

Kontengruppe 50 und 70	Personalaufwendungen und Personalauszahlungen
Kontengruppe 51 und 71	Versorgungsaufwendungen und

Kontengruppe 52 und 72	Versorgungsauszahlungen Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleist.
Kontengruppe 53 und 73	Transferaufwendungen und Transferauszahlungen
Kontengruppe 54 und 74	Sonstige ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen
Kontengruppe 55 und 75	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen und Finanzauszahlungen
Kontengruppe 57	Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen
Kontengruppe 58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
Kontengruppe 78	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
Kontengruppe 79	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 100.000 EUR beim ordentlichen Ergebnis auf 121.600 EUR oder
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der gesetzliche Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Pinnow, den 15.02.2022

*Dr. Dominik Lück
Beauftragter Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2021, beschlossen am 23.11.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 07.02.2022 von der Landrätin des Landkreises Uckermark als Allgemeine Untere Landesbehörde unter dem Aktenzeichen 15 71 62 erteilt.

Nach § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 15.02.2022

*Dr. Dominik Lück
Beauftragter Amtsdirektor*

I. Amtlicher Teil

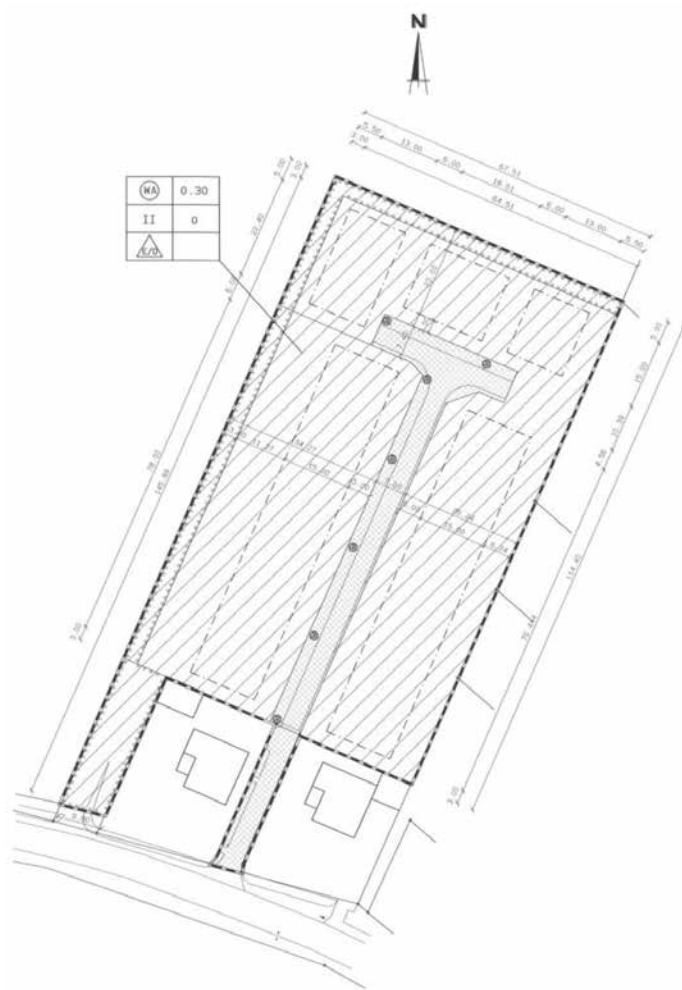
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Berkholzer Straße“ der Gemeinde Berkholz-Meyenburg gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg hat in öffentlicher Sitzung am 30. September 2021 den Bebauungsplan Nr. 10 „An der Berkholzer Straße“ in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: BV03/2021/004). Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 ist nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus dem nachstehenden Ausschnitt hervor.



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer im Amt Oder-Welse, in den Diensträumen des Bauamtes, Gutshof 2, 16278 Pinnow, während der Sprechzeiten:

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr 12.30 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr 12.30 – 17.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird ergänzend auch in das Internet eingestellt (auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse – www.amt-oder-welse.de unter Verwaltung / Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden (<http://bauleitplanung.brandenburg.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung auf Grund des Baugesetzbuches sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB und des § 3 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen entsprechend § 215 Absatz 1 BauGB der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Pinnow, 10.02.2022

Dr. Dominik Lück
Beauftragter Amtsdirektor

Siegel

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04 „Freiflächenphotovoltaikanlage Mark Landin“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin hat in ihrer Sitzung am 6. Januar 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04 „Freiflächenphotovoltaikanlage Mark Landin“ (Vorlagen-Nr. BV30/2021/26) beschlossen.

1. Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur umweltfreundlichen Stromproduktion.

2. Die Teut Windprojekte GmbH plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage am südwestlichen Rand der Ortslage Schönermark auf einer Fläche von 51,1 ha.

Die Fläche umfasst in der Gemarkung Schönermark, Flur 2, folgend aufgeführte Flurstücke: 314–318 teilw., 337–338 teilw., 340–347, 392–395,

I. Amtlicher Teil

- 396–397 teilw., 464 teilw.
- 3. Teut Windprojekte GmbH wird die hierbei entstehenden Kosten in voller Höhe übernehmen. Zur Regelung der Kostenübernahme und Durchführung des Bauleitverfahrens wird die Gemeinde Mark Landin mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag abschließen.
- 4. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.

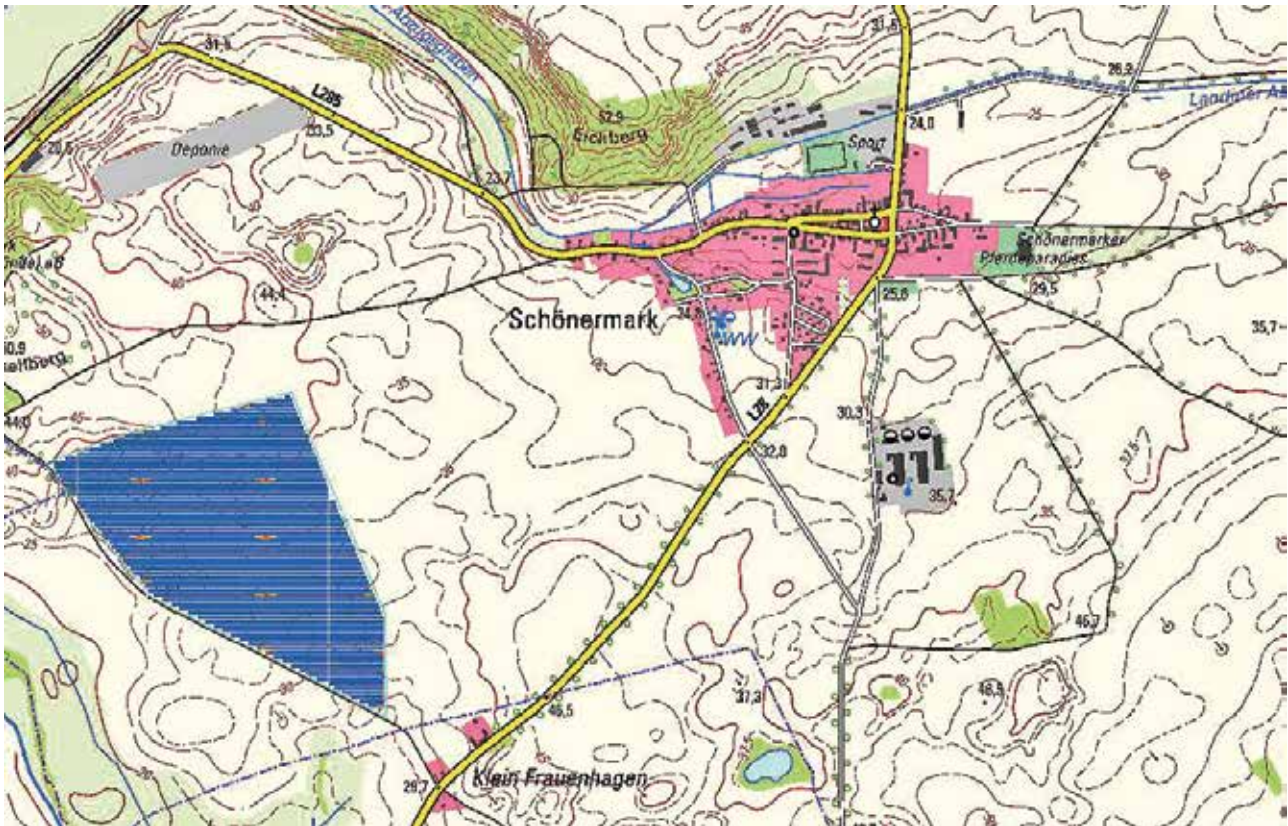
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Pinnow, den 18.02.2022

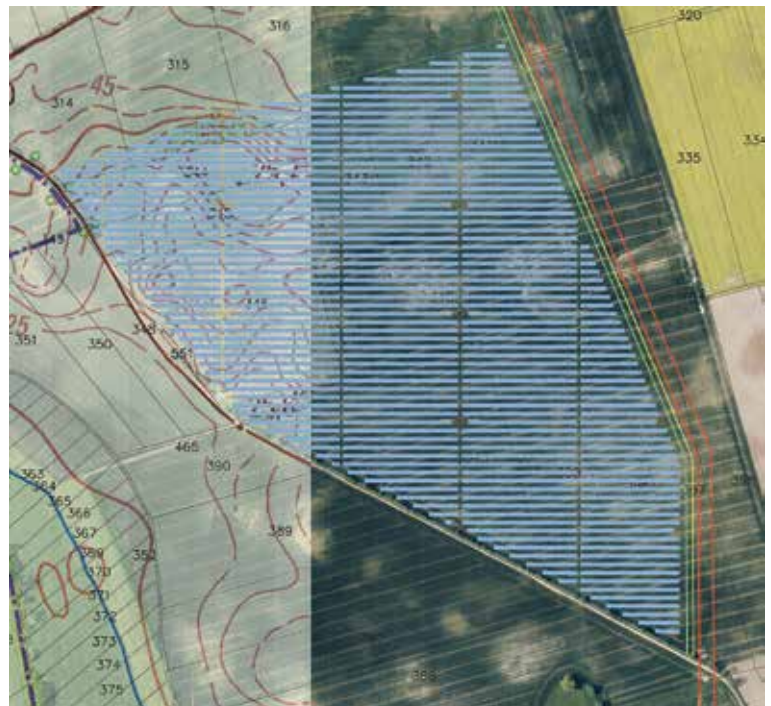
Dr. Dominik Lück
Beauftragter Amtsdirektor

Siegel

Lage des Plangebiets zur Ortslage Schönemark



Geltungsbereich des Bebauungsplanes:



I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05 „Solarpark Schönermark“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin hat in ihrer Sitzung am 6. Januar 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05 „Solarpark Schönermark“ (Vorlagen-Nr. BV30/2021/27) beschlossen.

1. Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.
2. Die PNA AG plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der Ortslage Schönermark und nördlich der Ortslage Landin (Augustenhof) auf einer Fläche von rund 70 ha.
Die Fläche umfasst in der Gemarkung Schönermark, Flur 1, folgend aufgeführte Flurstücke: 224–225, 227–229, 235–241, 245–246.
3. PNA AG übernimmt sämtliche Kosten für das Bauleitverfahren und die erforderlichen Fachgutachten. Zur Regelung der Kostenübernahme und

Durchführung des Bauleitverfahrens wird die Gemeinde Mark Landin mit dem Vorhabenträger einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag abschließen.

4. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.

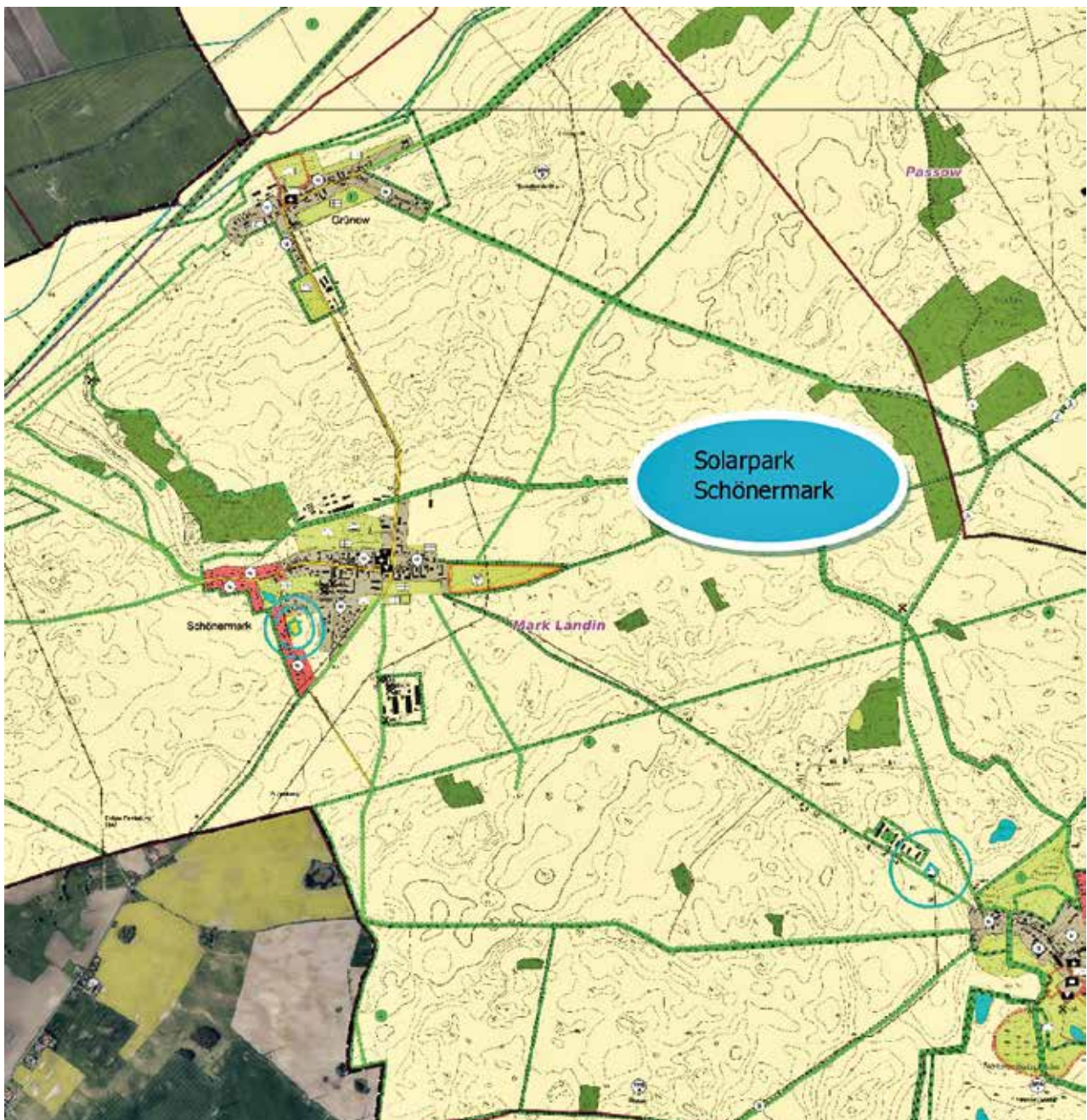
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Pinnow, den 18.02.2022

Dr. Dominik Lück
Beauftragter Amtsdirektor

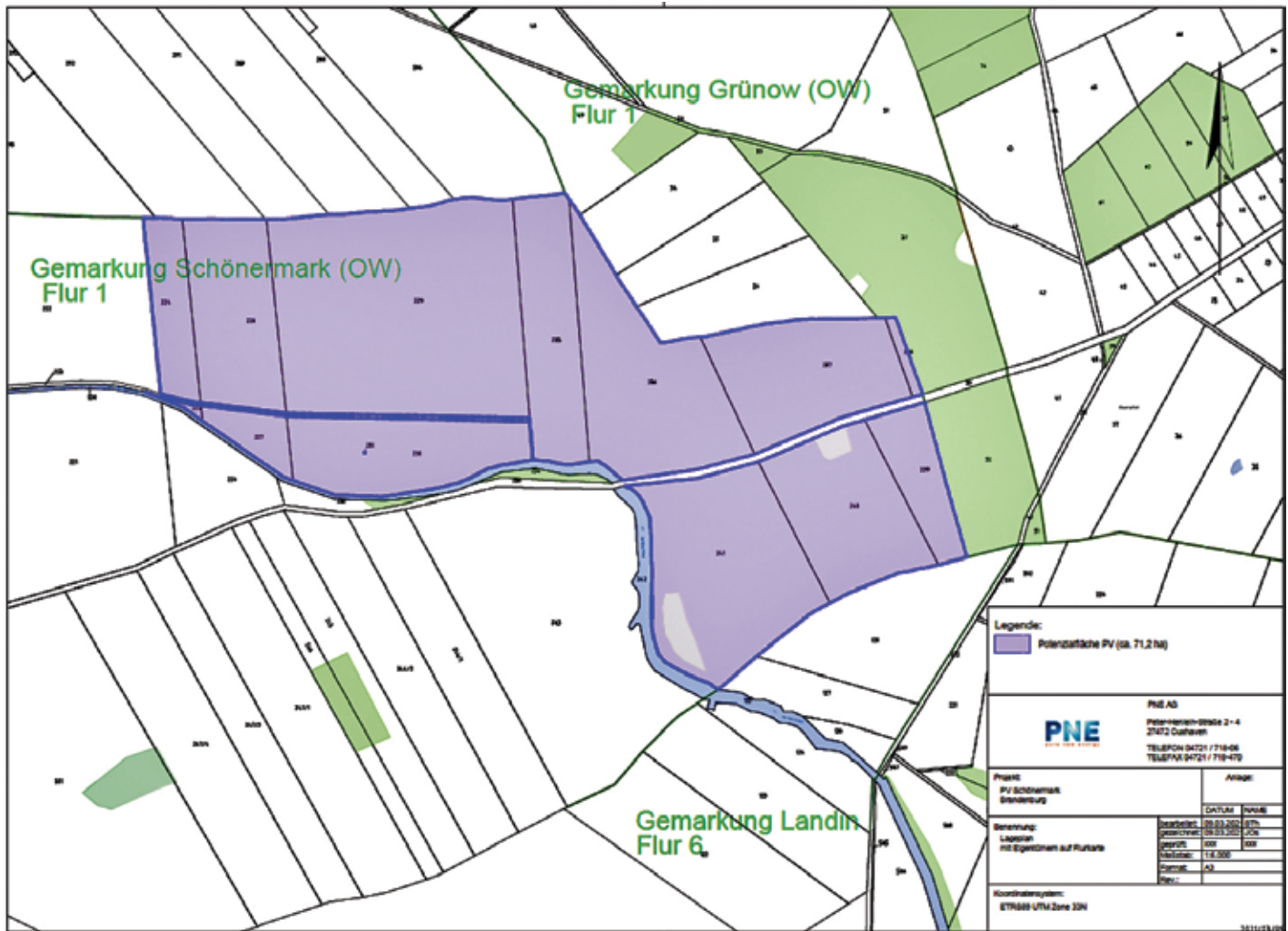
Siegel

Lage des Plangebiets zur Ortslage Schönermark und Landin (Augustenhof)



I. Amtlicher Teil

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:



Termine der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ 2022

Die Verbandsschauen nach § 7 der Verbandssatzung finden im Bereich des Amtes Oder-Welse und Polder in diesem Jahr an den nachfolgenden Terminen statt.

Nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung ist die Verbandsschau öffentlich. Bei der Durchführung sind die Einschränkungen gemäß der geltenden Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg einzuhalten. Daher werden interessierte Bürger gebeten, sich möglichst im Vorfeld der Verbandsschau mit ihrem Anliegen unter folgenden Kontaktdaten an den Verband zu wenden:

Telefon: 033336/6755
 Mobil: 0174/3845085
 E-Mail: verwaltung@wbv-welse.de

Bei den Schauen wird der Zustand der Gewässer und der wasserwirtschaftlichen Anlagen begutachtet und kurz- als auch mittelfristige Unterhaltungsmaßnahmen festgelegt.

Termin 1: Mittwoch, den 06.04.2022
 Treffpunkt: 08:00 Uhr Wasser- und Bodenverband „Welse“ Passow, Schwedter Straße 31
 Gebiet: Untere Welse von Ho-Frie-Wa bis Wehr Passow

Termin 2: Mittwoch, den 06.04.2022
 Treffpunkt: 13:00 Uhr Wasser- und Bodenverband „Welse“ Passow, Schwedter Straße 31
 Gebiet: Mittlere Welse von Wehr Passow bis Breitensteicher Mühle

Termin 3: Donnerstag, den 07.04.2022
 Treffpunkt: 08:00 Uhr Wasser- und Bodenverband „Welse“ Passow, Schwedter Straße 31
 Gebiet: Randow

Termin 4: Donnerstag, den 07.04.2022
 Treffpunkt: 13:30 Uhr Wasser- und Bodenverband „Welse“ Passow, Schwedter Straße 31
 Gebiet: Schmidtgraben

Termin 5: Mittwoch, 20.04.2022
 Treffpunkt: 08:00 Uhr Parkplatz am Gutshaus in Berkholz-Meyenburg, Hauptstraße 08
 Gemeinden: Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Termin 6: Mittwoch, den 20.04.2022
 Treffpunkt: 10:00 Uhr Parkplatz Gutshof in Pinnow, Gutshof 1
 Gemeinden: Gemeinde Pinnow

I. Amtlicher Teil

Termin 7: Mittwoch, den 20.04.2022

Treffpunkt: 13:00 Uhr Feuerwehr Landin, Am Hof 10
Gemeinden: Gemeinde Mark-Landin mit dem Ortsteil Landin

Termin 8: Mittwoch, den 20.04.2022

Treffpunkt: 15:00 Uhr Gemeinderaum im Mark-Landiner Ortsteil
Schönermark, Am Dorfanger 29
Gemeinden: Mark-Landin mit den Ortsteilen Grünow und Schönermark

Termin 9: Donnerstag, den 21.04.2022

Treffpunkt: 08:00 Uhr Wasser- und Bodenverband „Welse“ Passow,
Schwedter Straße 31
Gemeinden: Gemeinde Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow,
Passow/Wendemark und Schönow

Termin 10: Dienstag, den 03.05.2022

Treffpunkt: 08:30 Uhr aus Richtung Lunow hinter der
Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraßen-Brücke
am Parkplatz
Bereich: Lunow-Stolper Polder

Termin 11: Dienstag, den 03.05.2022

Treffpunkt: 11:00 Uhr Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes
„Welse“, Schwedt/Oder, Schöpfwerk 02
Bereich: Polder A/B

gez.
Ch. Schmidt
Geschäftsführerin

Informationen aus den Sitzungen

Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 01.02.2022

A. ÖFFENTLICHER TEIL

BV49/2022/001

Stellungnahme der Gemeinde Pinnow zum „Gesetz über die Gebietsänderung der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse, Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow (Uckermark) – Gebietsänderungsgesetz für das Amt Oder-Welse – GebietsÄ-GOder-Welse

Beschluss:

Die Gemeinde Pinnow beschließt die in der Anlage beigefügte Stellungnahme der Gemeinde Pinnow zu einem Gesetzentwurf für ein Gesetz über die Gebietsänderung der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse, Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow (Uckermark) (Gebietsänderungsgesetz für das Amt Oder-Welse – GebietsÄGOder-Welse), LT-Drs. 7/4467 vom 5. November 2021

Vorlage beschlossen

BV49/2021/012

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses BV49/2021/053 vom 05.10.2021 – Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuern (Realsteuern) in der Gemeinde Pinnow

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hebt den Beschluss BV49/2021/053 vom 05.10.2021 – Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuern (Realsteuern) in der Gemeinde Pinnow – auf.

Vorlage vertagt

BV49/2021/027

Beschluss zur Anerkennung durch den Verein SV 90 Pinnow e. V. erbrachter Investitionen an der Sportanlage Pinnow

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt die Anerkennung der in den Jahren 2018 und 2020 fertiggestellten Investitionen an der Sportanlage Pinnow:

Errichtung eines Trainingsplatzes in Höhe von 24.525,58 €
Bau einer Beregnungsanlage in Höhe von 16.464,22 €.

Vorlage beschlossen

BV49/2022/012

Beratung und gegebenenfalls Beschluss zur Planungsbeauftragung für die Grundschule Pinnow zur Prüfung einer zweizügigen Schulerweiterung aufgrund gestiegener Kinderzahlen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Pinnow beschließt die Beauftragung der Verwaltung – kurzfristig für das Schuljahr 2022/23 – Möglichkeiten für einen zusätzlichen Klassenraum intern zu prüfen, mit den zuständigen Behörden abzustimmen und der Gemeindevertretung einen Vorschlag vorzulegen. Folgende Möglichkeiten sollen untersucht werden:

1. Umnutzung des dt.-poln. Kommunikationszentrums (Saal) unter Berücksichtigung der Förderbindung
2. Umnutzung des Computerraumes als Klassenzimmer
3. Umnutzung des Sitzungssaals u. a. im Roten Haus

Vorlage beschlossen

– Ende des amtlichen Teils –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Beauftragter Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Beauftragter Amtsdirektor | Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 0

Werden Sie Interviewer/-in beim Zensus 2022

Ab Mai 2022 findet in ganz Deutschland wieder ein Zensus statt. Mit dieser statistischen Erhebung wird eine Bevölkerungsbefragung durchgeführt, welche ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten.

Ab sofort ist es möglich, sich als Interviewer/in bei der Erhebungsstelle zu bewerben. Alle Bewerber/innen werden nach festgelegten Auswahlkriterien geprüft und mit den geltenden gesetzlichen Regelungen für den Zensus vertraut gemacht.

Nach vorheriger Terminankündigung werden ab dem Zensus-Stichtag (15.05.2022) kurze persönliche Interviews durchgeführt. Es handelt sich hierbei um ein Ehrenamt. Genauere Informationen zur Arbeit, Qualifikation und Aufwandsentschädigung der Interviewer/-innen sowie zum Zensus erhalten Sie unter www.uckermark.de/Zensus oder im direkten Kontakt mit der Erhebungsstelle Landkreis Uckermark unter der Telefonnummer 03984/7182514.

Einladung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf für das Jagdjahr 2021/22 findet am Freitag, dem 25.03.2022 um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Heinersdorf, Lange Straße 47 statt.

Die Versammlung findet nach den aktuell geltenden Corona-Regeln statt.

Tagesordnung:

- Rechenschaftsbericht für das Jagdjahr 2021/22
- Bericht der Revisionskommission
- Bericht und Entlastung des Kassenführers
- Wahl eines Vorstandsmitgliedes
- Sonstiges

Der Vorstand

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT ODER-WELSE

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oder-Welse, Beauftragter Amtsdirektor
Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon (03 33 35) 7 19-0

Dienstzeiten des Amtes Oder-Welse:

Montag 8-15 Uhr | Dienstag 8-18 Uhr |
Mittwoch 8-15 Uhr | Donnerstag 8-17 Uhr | Freitag 8-12 Uhr

Sprechzeiten: Dienstag 9-12 und 12.30-18 Uhr | Donnerstag 9-12 und 12.30-17 Uhr

Vertrieb: Deutsche Post

Das nächste Amtsblatt erscheint am **10. April 2022**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **25. März 2022**.

